



ISSN 1648-0627 print

ISSN 1822-4202 online

VERSLAS: TEORIJA IR PRAKTIKA  
BUSINESS: THEORY AND PRACTICE

<http://www.btp.vgtu.lt>; <http://www.btp.vgtu.lt/en>

2007, Vol VIII, No 1, 24–28

---

## INSOLVENZSICHERUNG DER BETRIEBLICHEN ALTERSVERSORUNG IN DEUTSCHLAND – FUNKTIONSWEISE UND AKTUELLE POLITISCHE ÄNDERUNGSBESTREBUNGEN

**Gerhard Mudrack**

*Ludwigstr. 9a, 50374 Erftstadt, Germany  
E-mail: [gerhardmudrack@compuserve.de](mailto:gerhardmudrack@compuserve.de)*

*Empfangen 2006-10-06; angenommen 2006-12-13*

**Auszug.** Der Autor stellt die aktuelle Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland vor und erläutert die gesetzliche Notwendigkeit der Absicherung unverfallbarer Anwartschaften und laufender Rentenleistungen gegen die Insolvenz des Arbeitgebers, der primär zur Pensionsleistung verpflichtet ist.

Nachfolgend stellt der Autor die deutsche Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung, den „Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit“ (PSV) in Köln, vor. Im Jahr 2005 zahlte der PSV Renten an circa 440.000 Personen aus. Derzeit sind circa 60.000 Unternehmen Mitglieder des PSV. Der PSV verfügt über ein Deckungsvolumen von über 2.500.000.000 Euro und sichert unverfallbare Anwartschaften und laufende Rentenleistungen für rund 3.800.000 Pensionäre und rund 4.900.000 Arbeitnehmer ab.

Derzeit werden in Deutschland Pläne zur Neuausrichtung der Finanzierung des PSV diskutiert. Bislang wird der PSV durch ein jährliches Kapitalwertumlageverfahren finanziert. Zukünftig soll die Umstellung des bisherigen Finanzierungsverfahrens auf eine vollständige Kapitaldeckung erfolgen. Dabei sollen demnach die vom PSV zu sichernden Anwartschaften ebenfalls wie die bereits fälligen Rentenzahlungen im Jahr der Insolvenz des Arbeitgebers durch den zu erhebenden Beitrag endgültig mit ihrem Kapitalwert finanziert werden. Zudem soll die aufgelaufene Altlast nachfinanziert werden.

**Schlüsselwörter:** Betriebliche Altersversorgung, Insolvenz, Insolvenzabsicherung in Deutschland, Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSV), Finanzierungssystem des PSV.

## INSOLVENCY INSURANCE OF COMPANY PENSION SCHEMES IN GERMANY – FUNCTIONALITY AND CURRENT POLITICAL CHANGES

**Gerhard Mudrack**

*Ludwigstr. 9a, 50374 Erftstadt, Germany  
E-mail: [gerhardmudrack@compuserve.de](mailto:gerhardmudrack@compuserve.de)*

*Received 6 October 2006; accepted 13 December 2006*

**Abstract.** The author introduces the current extension of company pension schemes in Germany and explains the legal necessity for covering non-lapsable future pensions and payable pensions against insolvency of the employer, who is overriding bound to pay the pensions.

Succeeding the author illuminates the institution of the German insolvency insurance, the „Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit“ (PSV) in Cologne. In 2005 the PSV assumed pensions for around 440.000 retired persons. Updated there are above 60.000 companies, members of the PSV. The PSV possesses a cover volume of above 2.500.000.000 Euros and provides security for pensions and non-lapsable future pensions of around 3.800.000 pensioners and 4.900.000 employees. Closing current plans of changing the funding system of the PSV are explained. Until now, the PSV is financed by an allocation of the annual expenses. However a current draft law plans a capital-covered funding to avoid the current disadvantages of the allocation system (especially unsteady contributions for the employers).

**Keywords:** company pension schemes, insolvency insurance, pensions – Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSV), funding system of the PSV.

## 1. Einleitung

Die betriebliche Altersvorsorge erfährt in Deutschland eine immer stärkere Verbreitung. In den letzten drei Jahren ist der Anteil der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer mit betrieblicher Altersvorsorge auf fast 60 % angestiegen. Derzeit besitzen über 15 Mio. Beschäftigte betriebliche Altersversorgung, allein in Tarifverträgen wurde für rund 20 Mio. Arbeitnehmer die Möglichkeit zur Entgeltumwandlung geschaffen.

Da das betriebliche Ruhegeld Entgeltcharakter besitzt, die Deckungsmittel für die betriebliche Altersversorgung bei den Durchführungswegen Direktzusage und Unterstützungskasse jedoch weitgehend bis zur Auszahlung an die Versorgungsberechtigten als Eigenkapital im Unternehmen verbleiben, musste durch den Gesetzgeber sichergestellt werden, dass die Versorgungsberechtigten ihre Ansprüche auch dann realisieren können, wenn die Deckungsmittel aufgrund der Insolvenz des Arbeitgebers nicht mehr zur Verfügung stehen.

## 2. Gegenstand und Zielsetzung der Veröffentlichung

In den nachfolgenden Ausführungen werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Insolvenzsicherung von unverfallbaren Anwartschaften und laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland dargestellt. Nachfolgend werden aktuelle politische Bestrebungen zur Umstellung der Finanzierung des Insolvenzsicherungsträgers von einem Umlage- auf ein Kapitaldeckungsverfahren erläutert.

## 3. Die Insolvenzsicherung von unverfallbaren Anwartschaften und laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland

Der Insolvenzschutz in Deutschland wird entsprechend dem Versicherungscharakter der betrieblichen Altersversorgung durch eine Zwangs-Insolvenz-Versicherung gewährleistet, der sämtliche Arbeitgeber angeschlossen sein müssen, die (gesetzlich unverfallbare) Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in den Durchführungswegen Direktzusage, Unterstützungskasse und Pensionsfonds gewähren.

Träger der Insolvenzsicherung ist der Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSV). Als Verein hat er einen privatrechtlichen Charakter, aufgrund des Zwangscharakters der Insolvenzsicherung wurden ihm jedoch hoheitliche Befugnisse gegenüber den beitragspflichtigen Arbeitgebern eingeräumt. Sofern der PSV als Träger der Insolvenzsicherung seinen Leistungsverpflichtungen nicht nachkommt, sind diese von der Deutschen Ausgleichsbank zu erbringen. Die gesetzliche Insolvenzsicherung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung ist in den §§ 7-15 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) geregelt.

Der PSV wurde am 07.10.1974 durch die Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und dem Bundesverband der deutschen Industrie (BDI) in Zusammenarbeit mit dem Verband der Lebensversicherungsunternehmen (heute GDV) gegründet worden [1].

Der Insolvenzschutz wurde von Beginn an als Vermögensschadensversicherung konzipiert [2]. Der Versicherungsschutz umfasst dabei nur das für die Versorgungsleistungen erforderliche und beim Arbeitgeber anzusammelnde Deckungskapital. Die Vermögensschadensversicherung bezieht sich daher nur auf die Fälle, in denen die Insolvenz des Arbeitgebers die Versorgungsansprüche bzw. -anwartschaften betreffen kann. Sofern der Arbeitgeber Träger einer von ihm konzipierten und unterhaltenen Unterstützungskasse ist und seine Insolvenz damit zwangsläufig die Insolvenz seiner Unterstützungskasse bedingt, ist auch diese in den gesetzlichen Insolvenzschutz einbezogen. Mit gleicher Begründung umfasst der Insolvenzschutz auch die Leistungen anderer Versorgungsträger, sofern diese für den Versorgungsanspruch angesammelter Deckungsmittel vom Arbeitgeber wirtschaftlich genutzt werden und dadurch auch durch seine Insolvenz in Mitleidenschaft gezogen werden können.

Die Haftung des Insolvenzsicherungsträgers ist als Ausfallhaftung konzipiert [3]. Sie besteht lediglich dann, wenn die Versorgungsberechtigten die arbeitgeberseitig zugesagten Leistungen aufgrund der Insolvenz nicht erhalten, obwohl sie sich darum bemüht haben. Die Haftung besteht dabei nur in dem Umfang, in dem auch der Arbeitgeber nicht leisten kann („Prinzip der akzessorischen Haftung“).

Derzeit übernimmt der PSV für rund 440.000 Betriebsrentner die Zahlungen. Aktuell verfügt er über 60.000 Mitgliedsunternehmen und ein Deckungsvolumen über 250 Mrd. €. Dabei sichert er die Renten und Anwartschaften von ca. 3,8 Mio. Rentnern und 4,9 Mio. Arbeitnehmern ab.

Auch im Ausland wird die Konzeption des PSV als Vorbild für eigene Reformen der Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung herangezogen. Im Frühjahr 2005 hat Großbritannien mit dem Pensions-Protection-Fund (PPF) eine dem PSV ähnliche Solidargemeinschaft der Wirtschaft eingeführt. Ebenfalls sichert seit 1974 in den USA eine bundesstaatliche Gesellschaft, die Pension Benefit Guaranty Corporation (PBGC) die Pensionszusagen der amerikanischen Wirtschaft. Dortige Reformpläne laufen im Wesentlichen darauf hinaus, dass der Beitragsbedarf in einem stärkeren Umfang an die zu finanzierende Leistungen angepasst wird, sowie es der PSV mit dem Bedarfsdeckungsprinzip schon seit Beginn kennt. Auch Luxemburg ist 2002 dem PSV beigetreten [4].

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Insolvenzsicherung sehen im einzelnen wie folgt aus:

Eine Eintrittspflicht des PSV kommt abschließend in

den in § 7 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 Nr. 1-5 BetrAVG aufgeführten vier Sicherungsfällen in Betracht:

1. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers. Maßgeblich sind hier die in der Insolvenzordnung (InsO) geregelten sachlichen und formellen Insolvenzvoraussetzungen. Der Tag, der sich aus dem gerichtlichen Eröffnungsbeschluss ergibt, ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Eintrittspflicht des PSV.

2. Abweisung des Antrags auf Insolvenzeröffnung mangels Masse. Zeitpunkt des Sicherungsfalls ist dabei der Zeitpunkt der Verkündung des Beschlusses nach § 26 InsO.

3. Außergerichtlicher Vergleich des Arbeitgebers mit seinen Gläubigern nach vorausgegangener Zahlungseinstellung im Sinne der Insolvenzordnung, wenn diesem Vergleich der PSV zustimmt. Zeitpunkt des Sicherungsfalls ist dabei der Zeitpunkt, an dem der außergerichtliche Vergleich von allen Beteiligten vereinbart wird. Dabei hat sich der PSV bereit erklärt, den Zeitpunkt als maßgeblichen Insolvenzstichtag anzuerkennen, an dem der Arbeitgeber seine Zahlungsunfähigkeit seinen sämtlichen Gläubigern gegenüber mitgeteilt hat.

4. Vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Geltungsbereich des BetrAVG, sofern ein Antrag auf Insolvenzeröffnung nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren mangels Masse nicht in Betracht gezogen werden kann. Maßgeblich für die Eintrittspflicht des PSV ist stets die Insolvenz des Arbeitgebers; eine gleichzeitige Insolvenz des Versorgungsträgers ist nicht erforderlich.

Insolvenzicherungspflichtig sind nicht alle Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung. Der Gesetzgeber hat vor dem Hintergrund unterschiedlicher Insolvenzrisiken nur dort eine gesetzliche Insolvenzversicherung installiert, wo eine Gefährdung der Deckungsmittel zur Erfüllung der betrieblichen Altersversorgungsverpflichtungen dem Grunde nach besteht. Demnach sind bspw. nicht insolvenzfähige Arbeitgeber im öffentlichen Dienst generell vom gesetzlichen Insolvenzschutz ausgenommen (vgl. § 17 Abs. 2 Betriebsrentengesetz).

Unmittelbare Pensionszusagen und Versorgungszusagen, die über Unterstützungskassen finanziert werden, sind generell und uneingeschränkt der Insolvenzversicherung unterworfen (§ 7 Abs. 2 Betriebsrentengesetz). Irrelevant ist dabei, ob die Versorgungsverpflichtung bspw. durch eine Rückdeckungsversicherung vorfinanziert ist oder nicht. Dagegen sind Versorgungszusagen, die über Pensionskassen gewährt werden, aufgrund der aufsichtsrechtlichen Überwachung der Pensionskasse durch die BaFin nicht in den gesetzlichen Insolvenzschutz aufgenommen. Bei Direktversicherungen ist dagegen in Abhängigkeit von der Ausgestaltung des Bezugsrechts zu unterscheiden. Sofern das Bezugsrecht unwiderruflich ausgestaltet ist und die Ansprüche aus der Direktversicherung nicht durch Beleihung, Verpfändung oder Abtretung wirtschaftlich

beeinträchtigt sind, ist der Arbeitnehmer ausreichend geschützt und ein gesetzlicher Insolvenzschutz nicht erforderlich. Dagegen besteht die Insolvenzversicherungspflicht bei widerruflich ausgestaltetem Bezugsrecht oder beliebigen, verpfändeten oder abgetretenen Ansprüchen.

Versorgungszusagen, die über einen Pensionsfonds abgewickelt werden, hat der Gesetzgeber dem Grunde nach als insolvenzgefährdet angesehen. Da jedoch auch der Pensionsfonds der Versicherungsaufsicht unterliegt, ist er nur zu einer reduzierten Beitragsleistung in Höhe von 20 % der normalen für unmittelbare Pensionszusagen geltenden Bemessungsgrundlage verpflichtet.

In § 7 Abs. 3 BetrAVG werden die betragsmäßigen Grenzen, innerhalb derer der PSV verpflichtet ist, Ansprüche auf laufende Leistungen zu erfüllen, festgelegt. Die Leistungen der gesetzlichen Insolvenzversicherung sind dabei begrenzt auf das Dreifache der im Zeitpunkt der ersten Fälligkeit maßgebenden monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV. Für 2006 beträgt diese Summe in den alten Bundesländern 8.820 EURO und in den neuen Bundesländern 7.434 EURO pro Monat. Bei einem Anspruch auf Kapitalleistungen gilt diese Regelung entsprechend, wobei 10 Prozent der Leistungen als Jahresbetrag einer laufenden Leistung anzusetzen sind. Die Leistungen des PSV vermindern sich dabei in dem Umfang, wie der Arbeitgeber oder ein sonstiger Träger der Versorgungsleistungen erbringt [1].

#### 4. Finanzierung der Insolvenzversicherung

Die Finanzierung des PSV erfolgt durch ein von der Bonität des Arbeitgebers unabhängiges Beitragserhebungsverfahren. Es erfolgt eine gleichmäßige Umlegung nach der Beitragsbemessungsgrundlage. Dieses Kapitalwertumlageverfahren [5] (bzw. Anwartschaftsdeckungsverfahren mit Einmalprämie) bezieht sich jeweils nur auf die im Kalenderjahr einsetzenden Versorgungsansprüche. Das Verfahren wird vom PSV über ein Konsortium deutscher Lebensversicherer abgewickelt. Versorgungsanwartschaften, die in Folge von Insolvenz während des Kalenderjahres auf den PSV übergehen, bleiben dabei solange unberücksichtigt, bis sie zu Ansprüchen erstarken. Nach diesem Verfahren müssen sie zur Kapitalisierung der laufenden Ansprüche und zur Abdeckung der einmaligen Kapitalleistungen erforderlichen Deckungsmittel alle laufenden Ansprüche, die in einem Jahr entweder in Folge der Insolvenz der Arbeitgeber oder aufgrund des Erstarkens insolventer Ansprüche entstehen, zur Verfügung gestellt werden. Die Festlegung des erforderlichen Kapitals erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aufgrund eines nach § 65 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zu bestimmenden Rechnungszinsfußes. Zu dem dafür erforderlichen Kapitalaufwand treten die übrigen Kosten des PSV.

Das Verfahren wurde ursprünglich gewählt, da der Beitragssatz in diesem Verfahren nur eine allmähliche Steigerung erfahren sollte. Gegenüber dem reinen Anwartschaftsdeckungsverfahren wird zudem eine Ansammlung hoher Kapitalbeträge beim PSV vermieden. Das Kapitalwertumlageverfahren führt jedoch zu erheblichen Beitragsschwankungen aufgrund der jeweiligen Zahl der Insolvenzen und dem Umfang sog. Großschäden. Zudem berücksichtigt es nicht den Aspekt der Einzelfallgerechtigkeit unter Risikogesichtspunkten (Bonität der jeweiligen Arbeitgeber). Nachteilig ist das Kapitalwertumlageverfahren weiterhin bei einem schrumpfenden Bestand an betrieblicher Altersversorgung. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die in den letzten Jahren eingerichtete „neue“ betriebliche Altersversorgung in Form der Entgeltumwandlung oder der „Mischfinanzierung“ in der Regel über die externen Durchführungswege finanziert wird. Zudem wurde durch die Steuerprivilegierung der Übertragung durch die Pensionsverpflichtungen auf den Pensionsfonds (§ 4e Abs. 3 EStG) eine weitere Möglichkeit für den Arbeitgeber geschaffen, von einer 100 %igen Beitragsverpflichtung der Direktzusage auf eine 20 %ige des Pensionsfonds zu wechseln. Diese Aspekte führen zu einem zukünftigen Absinken des Gesamtvolumens der insolvenzversicherungspflichtigen betrieblichen Altersversorgung. Zugleich bestehen auf Seiten des PSV Altlasten, die aufgrund des Finanzierungsverfahrens in die Zukunft verschoben wurden. Es handelt sich hierbei um die Summe der Barwerte für die gesicherten Anwartschaften, bei denen der Versorgungsfall im Laufe der kommenden mehr als 30 Jahre eintreten wird und die derzeit erst im Laufe dieser Zeit ausfinanziert werden, allerdings aufgrund der Altersstruktur ganz überwiegend in den nächsten 10 bis 15 Jahren. Zum 31.12.2005 beträgt die Summe dieser Barwerte, berechnet mit einem Rechnungszinsfuß von 2,75 % und 2,5 Mio. €.

Vor diesem Hintergrund hatte sich zunächst der PSV in seinen Gremien und in Diskussion mit Verbänden mit der Frage der zukünftigen Finanzierung der Insolvenzsicherung beschäftigt. Mittlerweile sind die Überlegungen in einen sog. „Diskussionsentwurf“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) übergegangen. Ein erster Referentenentwurf liegt seit dem 31.03.2006 vor [6].

Der Referentenentwurf sieht die Umstellung des bisherigen Finanzierungsverfahrens auf eine vollständige Kapitaldeckung vor. Zukünftig sollen demnach die vom PSV zu sichernden Anwartschaften ebenfalls wie die bereits fälligen Rentenzahlungen im Jahr der Insolvenz des Arbeitgebers durch den zu erhebenden Beitrag endgültig mit ihrem Kapitalwert finanziert werden. Zudem soll die aufgelaufene Altlast nachfinanziert werden.

Für den Parameter „Rechnungszinsfuß“ bestimmt der Referentenentwurf, dass dieser bei der Berechnung des

Barwertes der Anwartschaften um ein Drittel höher ist als derjenige für Renten. Für von ihm zu erfüllende Ansprüche (also bei Insolvenz bereits laufende Renten sowie den aus unverfallbaren Anwartschaften früherer Insolvenzjahre eintretenden Versorgungsfällen) hat der PSV den für Lebensversicherungsunternehmen derzeit vorgeschriebenen Rechnungszinsfuß von 2,75 % heranzuziehen. Der Rechnungszinsfuß für Anwartschaften beträgt demnach 3,67 %. Mit diesem Rechnungszinsfuß reduziert sich der Barwert für die Altlast zum 31.12.2005 auf rund 2,2 Mrd. €. Der Zeitraum für die Nachfinanzierung beträgt 15 Jahre, beginnend mit dem Jahr 2007. Dabei sieht der Referentenentwurf vor, dass die Altlast einmalig auf die im Jahr 2005 beitragspflichtigen Arbeitgeber umgelegt und erhoben wird. Der PSV wird dazu den betroffenen Arbeitgebern einen sog. Einmalbeitragsbescheid zustellen, der den auf sie entfallenden Anteile an der gesamten Altlast ausweist. Der Betrag wird je Arbeitgeber in 15 gleiche Raten unterteilt und zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen gezahlt. Alternativ ist der Arbeitgeber berechtigt, statt der Ratenzahlung einmalig einen diskontierten Gesamtbetrag zu leisten.

Die zukünftige Einbeziehung der Anwartschaften aus Insolvenzen des betreffenden Jahres in die jährliche Beitragserhebung wird absehbar zu höheren Insolvenzsicherungsbeiträgen führen. Dabei ist von einer Größenordnung von etwa 0,4 bis 0,5 % im Beitragssatz auszugehen. Es ist daher zusammen mit der 15-Jahresrate voraussichtlich mit einer zusätzlichen Belastung der Arbeitgeber in der Größenordnung von 1,0 bis 1,1 % zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass die Gesetzesänderung noch im Jahr 2006 in Kraft treten wird.

Der Referentenentwurf berücksichtigt noch nicht den Aspekt einer differenzierten Beitragsleistung in Abhängigkeit von der Bonität und damit der Insolvenzanfälligkeit des jeweiligen Arbeitgebers. Hintergrund der Nichtberücksichtigung dürften zunächst die gestiegenen Verwaltungskosten auf Seiten des PSV sein. Beitragsbescheide in Abhängigkeit von der Bonität des Arbeitgebers würden absehbar der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegen. Zudem würde sich die Mehrbelastung des Verfahrens auf Branchen mit schlechter Ertragslage und Unternehmen konzentrieren, die sich in einer turn-around-Phase befinden, während Unternehmen mit guten Ratings deutlich weniger Beitragsleistungen bringen würden. Diese Situation würde insgesamt eine freiwillige Verbreiterung der betrieblichen Altersversorgung verhindern. Ebenso dürfte es absehbar schwer sein, einen Konsens zu der Frage zu finden, inwieweit im Rahmen der Bonität die Werthaltigkeit der Reservenbildung für die betriebliche Altersversorgung berücksichtigt werden muss. Unklar kann im Einzelfall durchaus sein, wie werthaltig die in einem CTA eingebrachten Werte im Falle der Verwertung bei der Insolvenz



tatsächlich sind. Vor diesem Hintergrund sollte das bislang bestehende, extrem einfache, in der Umsetzung verhältnismäßig kosteneffiziente und allen bisherigen Anforderungen stabil standhaltende System der solidarischen Finanzierung durch die deutschen Arbeitgeber beibehalten werden.

### 5. Fazit und Ausblick

Das in Deutschland praktizierte System der Insolvenzversicherung von unverfallbaren Anwartschaften und laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung hat sich seit Jahren in der Praxis bewährt und ist in weiten Teilen von anderen Staaten wie den USA und Großbritannien übernommen worden. Aufgrund aktueller Veränderungen sinkt jedoch das Beitragsaufkommen des PSV deutlich, so dass die derzeitige Umlagefinanzierung kritisch zu überprüfen ist. Der Referentenentwurf des BMAS stellt dazu einen ersten wichtigen Schritt dar, indem er eine Umstellung auf das Kapitaldeckungsverfahren vorsieht. Einzelne Kritikpunkte wie die bislang fehlende differenzierte Beitragsleistung in Abhängigkeit von der Bonität erscheinen dabei nachrangig und sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren keine Berücksichtigung erfahren.

### Literatur

1. AHREND, P.; FÖRSTER, W.; RÖSSLER, N. *Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung mit arbeitsrechtlicher Grundlegung*, 4. Auflage, Köln, 1995.
2. BLOMEYER, W.; OTTO, K. *Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, Kommentar*, 3. Aufl. 2004.
3. KEMPER, K.; KISTERS-KÖLKES, M.; BERENZ, C.; BODE, Ch.; PÜDE, K.-P. *BetrAVG, Kommentar zum Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung*. Düsseldorf, Köln, München, 2003.
4. HÖFER, R. *Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung*. Band I: Arbeitsrecht, 8. Auflage, Stand September 2004/Januar 2005, Loseblattsammlung, München.
5. AHREND, P.; FÖRSTER, W.; RÜHMANN, J. *Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, Beck'sche Gesetzestexte mit Erläuterungen*, 10. Auflage, München, 2005.
6. *Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (Hrsg.)*. Handbuch der betrieblichen Altersversorgung, 8. Auflage, Wiesbaden, 2005.

## DARBO PENSIJŲ NEMOKUMO DRAUDIMAS VOKIETIJOJE. REIKALINGI FUNKCINIAI IR AKTUALŪS POLITINIAI POKYČIAI

Gerhard MUDRACK

Santrauka

Pristatomas dabartinių pensijos schemų išplėtimas Vokietijoje, nagrinėjama teisinė būtinybė taikyti ateityje nenustojančias galioti pensijas ir mokėtinas pensijas nepaisant darbdavio nemokumo, dėl kurio šis nepaiso išsipareigojimo mokėti pensijas.

Kaip tinkamą vokiško nemokumo draudimo instituciją autorius pristato Kolonėje įsikūrusią kompaniją „Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit“ (PSV). 2005 m. PSV mokėjo pensijas maždaug 440 000 pensininkų. Pastaruoju metu PSV turi daugiau negu 60 000 kompanijų narių. PSV ištekliai sudaro daugiau negu 2 500 000 000 eurų, PSV užtikrina pensijų ir nenustojančių ateityje galioti pensijų saugumą maždaug 3 800 000 pensininkų ir 4 900 000 darbuotojų.

Nagrinėjami dabartiniai PSV finansavimo sistemos pasikeitimų planai. Iki šiol PSV yra finansuojama paskirstant metines išlaidas. Tačiau rengiamuose teisiniuose planuose numatoma naudoti kapitalo lėšas, kad būtų galima išvengti dabartinių paskirstymo sistemos trūkumų (ypač nestabilių įmokų darbuotojams).

**Reikšminiai žodžiai:** kompanijos pensijų schemas, nemokumo draudimas, nemokumo draudimo finansavimo sistema.

Gerhard MUDRACK. Associate Judge. Research interests: labour law, tax law.